

„Schattenbericht“

Stellungnahme der Wiener Monitoringstelle zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, eingerichtet durch das Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz) LGBl. Nr. 35/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018 zum zweiten und dritten Staatenbericht Österreichs beschlossen von der Österreichischen Bundesregierung am 4. September 2019 betreffend die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Frage 1

Bitte geben Sie an, ob der Vertragsstaat seit der Überprüfung seines ersten Berichts seine Rechtsvorschriften überprüft und mit den Bestimmungen des Übereinkommens harmonisiert hat.

Wiener Chancengleichheitsgesetz LGBl. Nr. 45/2010 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018

Das Wiener Chancengleichheitsgesetz folgt in § 3 nach wie vor einer medizinisch determinierten Definition von Behinderung. Dass das Ausmaß der tatsächlichen Beeinträchtigung auch in Wechselwirkung zu bestehenden Barrieren zu sehen ist, wird nicht berücksichtigt.

Auf zahlreiche Leistungen, z.B. Frühförderung § 7, Unterstützungsleistungen in der Schule § 8, Leistungen im Rahmen der Berufsqualifizierung und Berufsintegration § 10, Persönliche Assistenz § 14, Gebärdensprachdolmetschleistungen § 16, besteht nach dem Wiener Chancengleichheitsgesetz nach wie vor kein Rechtsanspruch.

Wiener Bedienstetengesetz LGBl. Nr. 33/2017 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2020

Gemäß § 12 Abs. 5 Wiener Bedienstetengesetz ist eine Rückreihung (Zahlung eines niedrigeren Gehaltes) von Bediensteten der Stadt Wien bei gesundheitlicher Beeinträchtigung, die dazu führt, dass die mit der bisherigen Tätigkeit verbundenen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, sofern eine Kündigung nicht in Frage kommt, zulässig.

Davon können Bedienstete mit Behinderungen betroffen sein. Wie die Dienstgeberin in diesem Zusammenhang zu Bediensteten mit Behinderungen steht, geht aus den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf nicht hervor.

Focal Point

Die Funktion der Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten bzw. des Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten wurde seitens der Stadt Wien als Focal Point gemeldet. Dies hat zur Folge, dass Art 33 Abs. 1 der UN-BRK nach wie vor nicht umgesetzt ist.

Im Hinblick auf Art 33 Abs. 2 der UN-BRK wurde für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens die Wiener Monitoringstelle geschaffen, welche laut § 7b des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes LGBl. Nr. 35/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018 eingerichtet ist.

Der Wiener Monitoringstelle, welche für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK zuständig ist, gehört u.a. die Leiterin bzw. der Leiter der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen an. Laut § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes hat die Wahrnehmung der Aufgaben und Zuständigkeiten dieser Stelle durch die Unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte bzw. den Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten zu erfolgen.

Gemäß Art 33 Abs. 1 UN-BRK bestimmen die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

Es ist also ein Koordinierungsmechanismus (Focal Point) zu schaffen, der die Durchführung bzw. Umsetzung der von der UN-BRK geforderten Maßnahmen auf Landes- und Gemeindeebene steuern soll.

Der für die Koordinierung der Umsetzung der Bestimmungen der UN-BRK zuständige Leiter der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen, der ex lege auch Mitglied der Wiener Monitoringstelle ist bzw. deren gewählter Vorsitzender sein kann (derzeitiger Ist-Stand), kann keinesfalls die Agenden eines Focal Point ausüben. Das ist unvereinbar mit der Überwachung der Umsetzung der UN-BRK.

Es fehlt also nach wie vor ein Länder-Focal-Point und Art 33 Abs. 1 der UN-BRK ist nicht umgesetzt.

Wiener Bautechnikverordnung 2020 – WBTV 2020 LGBl. Nr. 4/2020

Mit dieser Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden, wurden bautechnische Vorschriften als verbindlich erklärt, die in den Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik enthalten sind, u.a. auch die Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit April 2019.

Es fällt auf, dass im Vergleich zur Vorgängerversion der Richtlinie aus März 2015 hinsichtlich der Anforderungen an Barrierefreiheit Verschlechterungen akzeptiert wurden, z.B. Punkt 7.3. der Richtlinie: Freibereiche, wie z.B. Balkone, Terrassen und Loggien in Wohngebäuden müssen nicht mehr mit einer Bewegungsfläche (Wendekreis) von 150 cm errichtet werden. Die Erläuternden Bemerkungen der neuen Richtlinie zu Punkt 7.3. sprechen von „einer Erleichterung hinsichtlich der Bewegungsfläche“, zudem würde diese Vereinfachung eine „Steigerung der Wohnqualität“ mit sich bringen.

Es ist also insgesamt nicht erkennbar, dass eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften mit dem Übereinkommen systematisch und zügig unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen angestrebt wird.

Frage 2

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Einschätzung von Behinderung, um Zugang zu Unterstützungsleistungen zu erhalten, dem im Übereinkommen vorgesehenen Menschenrechtsmodell von Behinderung und insbesondere Artikel 4 (3) entspricht.

Das Wiener Chancengleichheitsgesetz LGBl. Nr. 45/2010 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018 folgt in § 3 im Gegensatz zum zweiten und dritten Staatenbericht einem medizinisch individuell determinierten Begriff von Behinderung und entspricht nicht dem Menschenrechtsmodell der UN-BRK. Dass das Ausmaß der tatsächlichen Beeinträchtigung auch in Wechselwirkung zu bestehenden Barrieren zu sehen ist, wird nicht berücksichtigt.

Die Einschätzung, ob eine Behinderung vorliegt, erfolgt in Wien auf Grundlage des Chancengleichheitsgesetzes (Medizinisches Modell). Daher entspricht die Einschätzung nicht dem in der UN-BRK vorgesehenen Menschenrechtsmodell.

Frage 3

Bitte machen Sie Angaben darüber, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die vollständige und wirksame Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 sicherzustellen, einschließlich einer Darstellung der für seine Durchführung bereitgestellten Mittel.

Zu einem Aktionsplan Behinderung auf Ebene des Landes und der Gemeinde Wien führt das Wiener Landesregierungsübereinkommen von SPÖ und Grünen aus 2015 auf S 73 aus:

„Landesaktionsplan Chancengleichheit Menschen mit Behinderung(en) haben ein Recht darauf, am gesamten gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die zügige Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert ein selbstbestimmtes, inklusives Leben für alle ... Daher vereinbaren wir:

- *In einem Landesaktionsplan Chancengleichheit wird festgeschrieben, wann welche Umsetzungsschritte gesetzt werden und wie deren Finanzierung erfolgt. Aufgrund der geschäftsgruppenübergreifenden Thematik ist diese Zuständigkeit in der Magistratsdirektion angesiedelt.*

Dadurch ist sichergestellt, dass der Landesaktionsplan als gemeinsam getragenes Projekt sowohl des Landes, der Gemeinde, der Bezirke als auch von allen anderen städtischen Bereichen umgesetzt wird. Die Basis der Umsetzung ist die UN-Behindertenkonvention und die bereits erarbeiteten Ergebnisse der Arbeitsgruppen ..."

Dieser im Landesregierungsübereinkommen aus 2015 angekündigte Landesaktionsplan Chancengleichheit wurde nicht erstellt.

Es wurden daher keinerlei Maßnahmen seitens des Landes Wien getroffen, um die vollständige und wirksame Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020 sicherzustellen.

Frage 4

Bitte stellen Sie Informationen über ergriffene Maßnahmen zur Verfügung, die die uneingeschränkte und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihrer repräsentativen Organisationen, (einschließlich derjenigen, die Frauen, Mädchen und Jungen mit Behinderungen vertreten) bei der Gestaltung, Umsetzung und Überprüfung aller behinderungsbezogenen Rechtsvorschriften und Politiken, sowie in anderen Politik- und Entscheidungsprozessen sicherstellen.

Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung ist, wie im zweiten und dritten Staatenbericht angesprochen, in § 38 des Wiener Chancengleichheitsgesetzes LGBl. Nr. 45/2010 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018 verankert. Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung eingerichtet. Die Interessenvertretung ist bei allen wichtigen, die Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderungen berührenden Angelegenheiten, zu hören und kann auch von sich aus Vorschläge zur Förderung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderungen erstatten.

In der UN-BRK geht es nicht um „gehört werden“ bzw. „Anregungen geben dürfen“, sondern um aktives Partizipieren-Können, (*Sherry R. Arnstein 1969 „A Ladder of Citizen Participation“*). „Gehört werden“ ist auf dieser Leiter weit unten angeordnet, aktives Partizipieren ganz oben. Eine uneingeschränkte und wirksame Partizipation der Menschen mit Behinderungen, wie von der UN-BRK gefordert, ist daher nicht gegeben.

Frage 6

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um die Antidiskriminierungsgesetze zu stärken, indem der Umfang der verfügbaren Rechtsbehelfe erweitert wurde und auch andere als Schadenersatzleistungen miteinbezogen wurden, welche eine Verhaltensänderung von diskriminierenden Menschen erfordern würden (wie beispielsweise Unterlassungsklagen).

Diskriminierungen aus dem Grund der Behinderung im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien ziehen zwar schadenersatzrechtliche Folgen nach sich und stellen eine Dienstpflichtverletzung mit disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Folgen dar, allerdings wurden im Zuge der Dienstrechtsnovelle LGBl. Nr. 33/2017 die Bestimmungen zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor der Geltendmachung von Ansprüchen wegen einer Diskriminierung vor der Dienstbehörde oder dem zuständigen Gericht aufgehoben. Der Umfang der verfügbaren Rechtsbehelfe wurde daher in diesem Bereich eingeschränkt.

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz LGBl. Nr. 35/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018 sieht in § 4 die Möglichkeit eines Schadenersatzes vor. Ein Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch ist im Rahmen dieses Gesetzes nicht und auch nicht nach anderen rechtlichen Vorschriften vorgesehen. Dies trägt nicht zu einer Verhaltensänderung von diskriminierenden Menschen bei, viel mehr erweckt die derzeitige Regelung den Eindruck eines Bagatellverfahrens und misst diesen Sachverhalten nicht den nach der UN-BRK gebotenen Stellenwert bei.

Frage 7

Bitte geben Sie an, wie der Staat allgemeine Unterlassungsansprüche und die Beseitigung von Barrieren im Einklang mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz plant.

In Entsprechung des § 8 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes BGBl. Nr. 82/2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 32/2018 Etappenplan Bundesbauten verpflichtet § 10 Wiener Antidiskriminierungsgesetz LGBl. Nr. 35/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018 das Land und die Gemeinde Wien, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten ohne Diskriminierung zu ermöglichen. Insbesondere hatte die Gemeinde Wien nach Anhörung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung (§ 38 Chancengleichheitsgesetz Wien) bis zum 30. Juni 2012 einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihr genutzten Gebäude zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen.

Der von der Stadt Wien vorgelegte Etappenplan läuft von 2012 bis 2042. Bis Ende 2022 sollen 33 % der vom Land Wien genutzten Bauten (beispielsweise Amtshäuser, Schulen usw.) barrierefrei sein, bis Ende 2032 sollen es 57 % und bis Ende 2042 100 % sein (siehe <https://www.bi-zeps.or.at/wissenswertes/wiener-etappenplan/>).

Die Wiener Monitoringstelle hat eine [Empfehlung zum Etappenplan zum Abbau baulicher Barrieren der Stadt Wien](#) herausgegeben, u.a. heißt es darin:

„Laut Angabe der zuständigen Stelle der Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Bauten und Technik, Stadtbaudirektion, Gruppe Hochbau, sind die Fristen im Etappenplan so zustande gekommen, dass größere Umbauarbeiten bzw. geplante Generalsanierungen zum Anlass genommen werden, um im Zuge derer auch die nötigen Umbauarbeiten zur Errichtung der Barrierefreiheit durchzuführen.“

Offenkundig ist dabei ein weitaus höheres Maß an Augenmerk auf die möglicherweise entstehenden Kosten gelegt worden, als auf die bauliche Umsetzbarkeit im Einzelnen.“

Die Monitoringstelle hat insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- *Menschen mit Behinderungen von Anfang an umfassend einzubeziehen, vor allem um Maßnahmen zur Barrierefreiheit für alle Menschen mit Beeinträchtigungen, körperlich, sinnlich und intellektuell, einfließen zu lassen;*
- *eine übergeordnete Koordinierungs- und Überwachungsstelle für die Umsetzung des Etappenplans mit entsprechenden Kompetenzen in der Stadtverwaltung einzurichten und*
- *zeitlich ambitioniertere Ziele zu setzen, die sich an denen des Bundes (bis 2015 beziehungsweise 2019) orientieren.“*

Für die Wiener Monitoringstelle ist nicht ersichtlich, dass diesen Empfehlungen nachgekommen wurde.

Die Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen verwaltet, saniert und bewirtschaftet die städtischen Wohnhausanlagen Wiens. Auf der Homepage von „Wiener Wohnen“ wird beschrieben: „Dazu gehören rund 220.000 Gemeindewohnungen ... Jede/r vierte WienerIn lebt in einem Gemeindebau. Damit ist die Stadt Wien die größte kommunale Hausverwaltung Europas und trägt eine hohe Verantwortung. Der soziale Wohnbau hat in Wien eine lange Tradition und ist eng mit der Geschichte der Stadt und ihren BewohnerInnen verknüpft. ... Die Stadt sieht es als ihre Aufgabe, das Grundbedürfnis Wohnen abzudecken. Durch den sozialen Wohnbau wird der Mietpreis auf dem Wohnungsmarkt niedrig gehalten. In Wien gibt es kaum Obdachlosigkeit, keine Armutsviertel oder unsichere Bezirke. Wien zählt weltweit zu den Städten mit der höchsten Lebensqualität. Daran haben wir mit unseren preiswerten und bedarfsgerechten Wohnungen einen entscheidenden Anteil.“

Im Hinblick darauf, das Grundbedürfnis Wohnen abdecken zu wollen, muss klar gesagt werden, dass dieses Grundbedürfnis auch Menschen mit Behinderungen betrifft. Es sind keine Daten veröffentlicht, aus denen ersichtlich ist, welche Gemeindewohnungen barrierefrei sind. Außerdem ist kein Etappenplan öffentlich bekannt, aus dem hervorgehen würde, wann die nicht barrierefreien Gemeindebauten bzw. Gemeindewohnungen adaptiert würden.

Frage 12

Bitte machen Sie Angaben zu ergriffenen Maßnahmen in der Bereitstellung der notwendigen fachlichen und finanziellen Ressourcen, insbesondere auf lokaler Ebene, welche gemeindenahere Rehabilitations- und andere Dienstleistungen in deren jeweiliger Wohnnähe fördern und ausbauen, um die Achtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu gewährleisten, damit sie mit ihren Familien leben können. Bitte geben Sie an, wie viele Personen Dienstleistungen für Jungen und Mädchen mit Behinderungen erbringen, und wie sich Sparmaßnahmen auf die Erbringung dieser Dienstleistungen ausgewirkt haben.

Wieviele barrierefreie Kindergärten es in Wien tatsächlich gibt, lässt sich auf einfachem Wege über das Internet nicht klären, was es für die Angehörigen betroffener Kinder schwierig macht, ihre theoretische Wahlmöglichkeit für den richtigen Kindergarten tatsächlich zu nützen.

Seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 besteht eine Kindergartenbesuchspflicht, siehe § 3 Wiener Frühförderungsgesetz – WFFG, LGBl. Nr. 45/2010 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2019. Der Besuch der geeigneten elementaren Bildungseinrichtung hat während des gesamten verpflichtenden Kindergartenjahres im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zu erfolgen. Zum Besuch sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Besuchspflicht erfüllen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Wiener Frühförderungsgesetz sind Kinder von der Besuchspflicht gemäß § 3 ausgenommen, denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann.

Diese Bestimmung im Wiener Frühförderungsgesetz trägt nicht zu einem inklusiven Kindergartenbesuch von Kindern mit Behinderungen bei. Dass ein besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf zum Absehen von der Verpflichtung führen kann, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Es besteht die Gefahr, dass Kinder mit einer Behinderung auf Grundlage dieser Bestimmungen von Angeboten elementarer Bildung ausgeschlossen werden.

Auf die Gewährung einer Förderung für die Inanspruchnahme kostenloser mobiler Frühförderung besteht kein Rechtsanspruch, § 7 Wiener Chancengleichheitsgesetz LGBl. Nr. 45/2010 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018 in Verbindung mit der Spezifischen Förderrichtlinie Mobile Frühförderung, Pkt. 4.3.

Frage 14

*Bitte machen Sie Angaben zu ergriffenen Maßnahmen, um die Missachtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen zu verhindern.
(CRC/C/AUT/CO/3-4).¹*

Laut zweitem und drittem Staatenbericht werden im Bereich der Länder Rechte von Kindern mit Behinderungen insbesondere von der Kinder- und Jugendhilfe des jeweiligen Landes, der Kinder- und Jugendanwaltschaft oder der Behindertenanwaltschaft des Landes wahrgenommen.

Das Committee on the Rights of the Child der Vereinten Nationen fordert Österreich in seinen Abschließenden Bemerkungen zum dritten und vierten Staatenbericht Österreichs auf, dass die Rechte von Kindern mit Behinderungen in allen Lebensbereichen beachtet werden, nämlich im Bereich Gesundheit, Familie, volle Teilhabe am öffentlichen Leben, inklusive umfassende Barrierefreiheit betreffend Gebäude und Verkehr, Deinstitutionalisierung, inklusive Schulbildung, volle Teilhabe an Informations- und Kommunikationsservices und erkennt Verbesserungsbedarf, auf den im zweiten und dritten Staatenbericht nicht eingegangen wird.

Der alleinige Verweis insbesondere auf die Kinder- und Jugendhilfe widerspricht daher der Intention der UN-BRK und der Kinderrechtskonvention.

¹ https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/AUT/CO/3-4&Lang=En

Frage 15

Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Bekanntmachung der allgemeinen Bemerkungen (General Comments) des Fachausschusses getroffen wurden.

Der zweite und dritte Staatenbericht verweist auf eine Reihe von Maßnahmen der Länder zur Bekanntmachung der UN-BRK, wie etwa in -Wien durch Verlinkung mit einschlägigen Webseiten - nicht wie gefragt - mit den General Comments.

Auf den Internetseiten der Stadt Wien ist eine Veröffentlichung der General Comments nicht zu finden.

Frage 17

Bitte geben Sie an, ob alle öffentlichen Dienstleistungen, insbesondere Bildungs-, Gesundheits- und Sozialdienste, sowie alle Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden gänzlich barrierefrei im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates und den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (CRPD / C / AUT / CO / 1) gemacht worden sind.

§ 10 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes LGBl. Nr. 35/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018 verpflichtet das Land und die Gemeinde, geeignete und konkret erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten ohne Diskriminierung zu ermöglichen.

Insbesondere hat die Gemeinde Wien bis zum 30. Juni 2012 einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihr genutzten Gebäude zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen. Zum Wiener Etappenplan zum schrittweisen Abbau baulicher Barrieren siehe Antwort zur Frage 7.

Frage 18

Bitte machen Sie Angaben zu den Fortschritten bei der Barrierefreiheit aller öffentlichen Verkehrsmittel und Infrastrukturangebote, einschließlich der Bereitstellung von Informationen über die Barrierefreiheit von öffentlichen Verkehrsmitteln zur unabhängigen Nutzung durch blinde Personen.

Laut zweitem und drittem Staatenbericht sind die U-Bahnzüge sowie die U-Bahnstationen und die Busflotte bereits in einem großen Ausmaß barrierefrei. Dies trifft nur teilweise zu. Die U-Bahnstation Pilgramgasse ist z.B. in eine Fahrtrichtung bis 2027 nur über einen Treppenturm erreichbar. Informationstafeln bei Bus- und Straßenbahnhaltestellen sind nicht barrierefrei zugänglich und überdies so angebracht, dass sie für blinde Menschen ein Gefahrenpotential darstellen können.

Auch wenn bereits mehr als die Hälfte der Straßenbahnzüge für Menschen im Rollstuhl barrierefrei benutzbar ist, wird die Straßenbahnflotte erst 2027 vollständig barrierefrei sein.

Der Stadtrechnungshof Wien hat zur Geschäftszahl StRH V-2/19 aus dem Jahr 2019 einen Bericht zur Barrierefreiheit der Wiener Lokalbahnen GmbH vorgelegt und „empfahl technische Verbesserungen für Personen mit Behinderungen bzw. mit eingeschränkter Mobilität. Diese betrafen unter anderem schienengleiche Bahnsteigzugänge, taktile Bodenleitsysteme, Handläufe, Wartegelegenheiten, Fahrgastinformationssysteme und Fahrscheinautomaten. Auf eine noch bestehende Diskriminierung von Rollstuhlfahrenden durch die Beförderungsbedingungen wurde hingewiesen“.

Frage 19

Bitte geben Sie an, wie viel Prozent der öffentlichen Websites und Anwendungen die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen.

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 39/2018 geändert. Gemäß § 10a ist nun die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen in Wien zur unabhängigen Kontrolle der Webseiten und mobilen Anwendungen der Stadt Wien gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 berufen. Gemäß dieser Richtlinie nimmt die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen diese Aufgabe ab dem 1. Jänner 2020 wahr. Nachdem der erste Prüfbericht erst mit 23. Dezember 2021 zu veröffentlichen ist, können derzeit noch keine Prozentsätze genannt werden.

Frage 21

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, die zur weiteren Stärkung der Überwachungsmechanismen beitragen, um sicherzustellen, dass die Zuweisung von Mitteln zur Beseitigung von Zugänglichkeitsbarrieren angemessen überwacht wird, und um eine kontinuierliche Schulung des zuständigen Monitoringpersonals zu gewährleisten um die fortlaufende Ausbildung zu universellem Design und Barrierefreiheit in die Lehrpläne für Berufe wie Designerinnen und Designer, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Programmiererinnen und Programmierer aufzunehmen; Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu nutzen, um vollständige Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Im zweiten und dritten Staatenbericht wird darauf verwiesen, dass in Wien Projektförderungen zur Herstellung und Verbesserung der Barrierefreiheit bei Einrichtungen für Tagesstruktur hinsichtlich Planung, Kostenkalkulation und Preisangemessenheit umfassend geprüft würden. Bei allen Begehungen im Rahmen der Qualitätssicherungsaudits, ebenso wie bei (Wieder)Anerkennungsverfahren, würden die Einrichtungen unter anderem hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit untersucht und es erfolge eine systematische Erhebung der Barrierefreiheit bei allen Einrichtungen für Tagesstruktur im Abstand von maximal 3 Jahren.

Bei Beantwortung dieser Frage verkennt das Land Wien jedoch, dass die UN-BRK eine Beseitigung von Zugänglichkeitsbarrieren in allen Lebensbereichen fordert und überdies Tagesstrukturen nicht im Einklang mit der UN-BRK stehen.

§ 9 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes LGBl. Nr. 35/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/2018 normiert, dass die Vergabe von Förderungen des Landes und der Gemeinde Wien ausschließlich an natürliche oder juristische Personen erfolgen darf, die das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten. Die förderungswerbenden Personen haben eine diesbezügliche Erklärung der Haftungsübernahme abzugeben.

Laut zweitem und drittem Staatenbericht werden im Bundesland Wien alle Maßnahmen des Wiener Krankenanstaltenverbundes, nunmehr Wiener Gesundheitsverbund, zur Implementierung und Erhöhung der baulichen Barrierefreiheit unter Zugrundelegung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt.

Die Wiener Monitoringstelle hat sich mit dem Thema „Umfassende Barrierefreiheit in Krankenanstalten“ intensiv befasst und hat am 24. September 2019 gemeinsam mit dem Unabhängigen Bundes-Monitoring-Ausschuss und dem Wiener Gesundheitsverbund eine öffentliche Sitzung zum Thema „Barrierefreiheit in Krankenanstalten“ veranstaltet.

Im Zuge von Begehungen dreier Krankenanstalten, nunmehr Kliniken des Wiener Gesundheitsverbundes, und der Öffentlichen Sitzung entstand das Bild das umfassende Barrierefreiheit nicht gegeben ist, wobei umfassende Barrierefreiheit von der Wiener Monitoringstelle wie folgt definiert wurde: „Es gibt keine Hindernisse (Barrieren) in der Gesellschaft. Umfassende Barrierefreiheit bedeutet also: Es gibt keine räumlichen Barrieren (zum Beispiel Stufen), es gibt keine sozialen Barrieren (zum Beispiel ein schlechter Umgang mit Menschen mit Behinderungen), es gibt keine kommunikativen Barrieren (zum Beispiel komplizierte Sprache).

Frage 23

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um Dienstleistungen und Einrichtungen für Migrantinnen und Migranten, asylsuchende und geflüchtete Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt barrierefrei und inklusiv zu machen.

In Wien kommen die Leitlinien für Wohneinrichtungen und Beratungsstellen der Organisationen der Wiener Flüchtlingshilfe, herausgegeben vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen, Stand November 2018, zur Anwendung.

Zur Unterbringung von Geflüchteten in organisierten Einrichtungen sehen die Richtlinien vor, dass Personen entsprechend ihren individuellen Bedarfen unterzubringen sind, z.B. in Einzelzimmern, mit eigenem Sanitärbereich oder mit barrierefreiem Zugang.

An Dienstleistungen sind die Sozial-Beratungen im Rahmen der Grundversorgung zu nennen. Die Qualitätsleitlinie für die Wiener Flüchtlingshilfe sieht im Kapitel Infrastruktur und Ausstattung vor, dass ein barrierefreier Zugang zu den Beratungsleistungen vorhanden sein muss. Die allgemeine Sozialberatung umfasst u.a. folgende Bereiche:

- Wohnen
- Orientierung
- Aus- und Weiterbildung
- Bildung
- Kindergarten/Schule
- Arbeit
- Recht
- Behörden
- Diskriminierung
- Gewalt
- Gesundheit
- Psychische Belastungen
- Soziales Umfeld
- Perspektivenabklärung

Eine Beratungsleistung für geflüchtete Menschen mit Behinderungen ist nicht vorgesehen.

Die themen- oder zielgruppenspezifischen spezialisierten Beratungsangebote umfassen unter anderem:

- Wohnen
- Bildung
- Arbeit
- Frauen
- Jugend
- LGBTIQ
- Medizinische Beratung

Die Zielgruppe der geflüchteten Menschen mit Behinderungen wird nicht erfasst. Die Wiener Monitoringstelle erkennt keine Bestrebungen, Dienstleistungen und Einrichtungen für Migrantinnen und Migranten, asylsuchende und geflüchtete Menschen mit Behinderungen inklusiv zu machen.

Frage 24

Bitte machen Sie Angaben zu den ergriffenen Maßnahmen, um das Gefahrenmanagement in Katastrophenfällen uneingeschränkt barrierefrei und inklusiv für Menschen mit Behinderungen zu machen im Einklang mit dem Sendai-Rahmenplan Katastrophenvorsorge 2015 – 2030.²

In Wien gilt das Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz (W-KKG), LGBl. Nr. 60/2003 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 21/2020. Entsprechend diesem Gesetz regelt Wien als Land die erforderlichen Maßnahmen, um Katastrophen, Großschadensereignisse und komplexe Schadensereignisse koordiniert zu bewältigen. Dabei erfolgt keine Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

§ 5 des Gesetzes verpflichtet die Gemeinde einen Alarmplan zu erstellen, um bei unmittelbar drohenden Ereignissen möglichst alle Personen, die sich in gefährdeten Bereichen aufhalten, deutlich wahrnehmbar zu warnen oder bei Eintritt des Ereignisses zu alarmieren. Die Gemeinde hat ferner sicherzustellen, dass die im Zusammenhang mit der Verhütung und Abwehr eines gefährlichen Ereignisses und zu dessen Bekämpfung notwendigen Informationen raschest veröffentlicht werden. Im Gesetz ist nicht geregelt, dass die Warn- und Informationspflicht barrierefrei zu erfolgen hat.

§ 7 des Gesetzes regelt eine Verpflichtung der Gemeinde für die psychosoziale Akutbetreuung von Betroffenen eines Ereignisses sowie eine Informationspflicht von deren Angehörigen sowie der Öffentlichkeit. Auch hier wird auf eine barrierefreie Umsetzung dieser Verpflichtungen nicht Bedacht genommen.

Es fehlt daher an gezielten Maßnahmen, um das Gefahrenmanagement in Katastrophenfällen uneingeschränkt barrierefrei zugänglich zu machen.

² https://www.unisdr.org/files/43291_sendaiframeworkfordrren.pdf

Frage 31

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über getroffene Maßnahmen zur Abschaffung der Nutzung von Netzbetten, Freiheitsbeschränkungen und anderer nicht einvernehmlicher Praktiken in Bezug auf Menschen mit intellektuellen und/oder psychosozialen Behinderungen in psychiatrischen Krankenhäusern, Einrichtungen oder ähnlichem.

Psychiatrische Intensivbetten, sogenannte Netzbetten, sind seit 1. Juli 2015 in Österreich verboten. Laut Information des Landes Wien werden im Wiener Krankenanstaltenverbund (nunmehr Wiener Gesundheitsverbund) seit diesem Zeitpunkt keine Netzbetten mehr verwendet.

Mit der Abschaffung der Netzbetten haben jedoch die Freiheitsbeschränkungen durch Medikamente stark zugenommen ebenso wie andere Arten von Beschränkungen.

„Viele PatientInnen unterliegen im Zuge der Unterbringung auch mindestens einer weitergehenden Beschränkung der Bewegungsfreiheit (z.B. körpernahe Fixierungen, verschlossene Krankenzimmer). Auch in diesem Bereich verzeichnete die Patienten-anwaltschaft große regionale Unterschiede.“ Jahresbericht 2018 des VertretungsNetzes S 8.

Unter dem Fachbereich „Bewohnervertretung“ des zitierten Berichtes wird auf S 9 angeführt:

„Am häufigsten wurden Erwachsene 2018 durch Medikamente beschränkt, gefolgt von ‚Hindern am Verlassen des Bettes‘ (durch Seitenteile, elektronische Maßnahmen, Gurte u. a.). Auch in Rollstühlen und anderen Sitzgelegenheiten wurden Betroffene fixiert, sowie am ‚Verlassen eines Bereiches‘ gehindert (etwa Festhalten, versperrtes Zimmer u. a.). Die Anzahl der Freiheitsbeschränkungen durch Medikamente ist im Vergleich zu 2017 deutlich gestiegen. Mehr als 90 % der Freiheitsbeschränkungen.“

Frage 32

Bitte geben Sie an, ob intergeschlechtliche Kinder als Kinder mit Behinderungen behandelt werden, und ob diese Kinder im Vertragsstaat weiterhin chirurgischen Behandlungen (Angleichung an ein biologisches Geschlecht) unterzogen werden. Geben Sie bitte gegebenenfalls die Anzahl der Kinder an, die seit dem letzten Bericht operiert wurden.

Es sind nach dem Informationsstand der Wiener Monitoringstelle keine Zahlen über Operationen von intergeschlechtlichen Kindern bekannt.

Fehlende Daten widersprechen jedoch dem Anliegen der UN-BRK. Das Land Wien ist daher gefordert, entsprechende Daten zu erheben.

Frage 34

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über wirksame Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen. Insbesondere informieren Sie bitte über die Einführung von Protokollen für die Früherkennung von Gewalt, vor allem in institutionellen Settings, die Bereitstellung von Verfahrenserleichterungen, um Zeugenaussagen von Opfern zu sammeln, die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen, sowie welche Art der Wiedergutmachung Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt erhalten.

In Zusammenschau mit Frage 37 sei darauf verwiesen, dass sich institutionelle Strukturen begünstigend auf alle Formen von Gewalt auswirken.

Frage 37

Bitte informieren Sie über getroffene Maßnahmen, einschließlich der Zurverfügungstellung von angemessenen Geldmitteln, damit Personen mit Behinderungen aller Art ihr Recht ausüben können, frei und gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnsitz zu wählen, und Zugang zur vollen Bandbreite von häuslichen und anderen gemeindenahen Dienstleistungen für das tägliche Leben erhalten, einschließlich persönlicher Assistenz.

Persönliche Assistenz:

Der Fonds Soziales Wien hat auf Grundlage des § 14 Wiener Chancengleichheitsgesetz eine Spezifische Förderrichtlinie zur Pflegegeldergänzungsleistung für Persönliche Assistenz (PGE für PA) für Menschen mit Behinderung Wirksamkeit 1. September 2018 herausgegeben. Im Punkt 2 „Menschen mit Behinderung“ werden diese wie folgt definiert:

„Personen, die auf Grund nicht altersbedingter vorrangig körperlicher Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dauernd wesentlich benachteiligt sind.“

Das bedeutet, dass Menschen mit anderen Behinderungen als Körperbehinderungen vom Fonds Soziales Wien keine Förderung für persönliche Assistenz erhalten. Z.B. würden Menschen mit Lernschwierigkeiten, Sinnesbehinderungen und Personen mit psychosozialen Beeinträchtigungen Assistenz in unterschiedlichsten Lebensbereichen benötigen um tatsächlich selbstbestimmt leben zu können.

Punkt 4 der Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung. U.a. werden folgende Voraussetzungen genannt:

- Volljährigkeit bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres.
- Nichtbestehen einer wirksamen Vorsorgevollmacht sowie einer Erwachsenenvertretung.
- Besitz von Selbstverwaltungskompetenz (Personal- und Organisationskompetenz, Finanzkompetenz).

- Die Selbstverwaltungskompetenz ist dadurch weiters gekennzeichnet, dass in Entscheidungssituationen keine Vertretungsnotwendigkeit durch andere Personen gegeben ist.

Diese Richtlinie definiert extrem einschränkende Förderkriterien. Es werden nur körperbehinderte Menschen gefördert. Kinder und Jugendliche sowie Menschen über 65 Jahre erhalten keine Förderung, ebenso wenig wie Menschen mit Behinderungen, die einen Unterstützungsbedarf haben und somit eine Selbstverwaltungskompetenz nicht (umfassend) besitzen.

Diese restriktive Bestimmung hat weitreichende Konsequenzen für Menschen mit Behinderungen und kann z.B. auch verhindern, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten mit ihren Kindern zusammenleben können. Gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Chancengleichheitsgesetz besteht auf eine Förderung für Persönliche Assistenz kein Rechtsanspruch (siehe auch [Empfehlung der Wiener Monitoringstelle vom 31. Jänner 2017 zur Persönlichen Assistenz](#)).

Wohnen:

Das Wiener Chancengleichheitsgesetz LGBl. Nr. 45/2010 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018 kennt in § 12 das voll- und das teilbetreute Wohnen. In Abs. 2 dieser Bestimmung wird ausgeführt:

„Vollbetreutes Wohnen umfasst das Wohnen in Einrichtungen sowie die notwendige Verpflegung und Betreuung. Vollbetreutes Wohnen in Einrichtungen wird nur unter der Bedingung der gleichzeitigen Inanspruchnahme einer Leistung der Tagesstruktur (§ 9), Berufsqualifizierung (§ 10), Berufs- oder Arbeitsintegration (§§ 10 und 11) bis zum Ende des erwerbsfähigen Alters gefördert. Von dieser Bedingung kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.“

Abs. 3 dieser Bestimmung führt zu teilbetreutem Wohnen aus:

„Teilbetreutes Wohnen umfasst die Betreuung in Privatwohnungen, Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften von Einrichtungen.“

Beide Absätze beschreiben das Wohnen als „Wohnen in einer Einrichtung“ bzw. „Wohnen in einer Wohngemeinschaft von Einrichtungen“.

Diese Diktion lässt erkennen, dass Wohnen im Sinne des Wiener Chancengleichheitsgesetzes zumindest überwiegend von Einrichtungen abhängig ist, die Wohnplätze und Personal (einschließlich Pflegepersonal) für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellen.

Wiewohl grundsätzlich gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes auch die Betreuung in Privatwohnungen bzw. Einzelwohnungen vorgesehen ist, stellen diese Wohnformen in der Gesamtbetrachtung eher eine Ausnahme dar. Die Zuerkennung des Bedarfes an dieser oder jener Wohnform folgt zudem den Ergebnissen von diagnosebezogenen Gutachten zur Bedarfsermittlung. Menschen mit Behinderungen können daher nicht immer frei und gleichberechtigt mit anderen ihren Wohnsitz wählen.

Frage 41

Bitte stellen Sie Informationen zur Verfügung über das Ausmaß an bereitgestellten Budgetmitteln, um Kindern mit Behinderungen auf der Grundlage der individuellen Erfordernisse angemessene Vorkehrungen zu bieten, die benötigte Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems bereitzustellen, und fortlaufende Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern und allen anderen pädagogischen Fachkräften, damit diese in hochwertigen, inklusiven Bildungseinrichtungen arbeiten können in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Kommentar Nr. 4 (2016) ³ über Inklusive Bildung. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Förderung und Ermutigung bei der Ausbildung und Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit Behinderungen ergriffen werden. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziele 4.5 und 4(a) der Nachhaltigen Entwicklungsziele getroffen wurden.⁴

Inklusive Bildung ist auch 11 Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK nicht inklusiv. Im Bereich der Pflichtschulen ist der Unterricht außerhalb der Sonderschulen (Bezeichnung in Wien: „Öffentliche inklusive Schulen und Schulzentren im Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik“) mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Es zeigen sich besonders folgende Problembereiche:

- Fehlendes Recht der Eltern zwischen einer Integrationsklasse und einer Sonderschulklasse zu wählen
- Ungleichwertige Ausstattung von Integrationsklassen und Sonderschulklassen (an Sonderschulen gibt es weniger Kinder in der Klasse, höherer PädagogInnen-Kind-Schlüssel, Nachmittagsbetreuung, Therapieangebote ...)

³ <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

⁴ <http://indicators.report/targets/4-5/>

- Zumeist besuchen Kinder, die nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden, in der Sekundarstufe I aber Sonderschulen
- Fehlende Assistenz für Kinder mit Behinderung, die Integrationsklassen besuchen

Insbesondere der verschränkte Unterricht in Ganztagschulen ist nicht die Norm. Jugendliche mit Sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule oder nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden, „dürfen“ nach der Pflichtschulzeit lediglich Sonderschulen besuchen, da gesetzliche Grundlagen des gemeinsamen Unterrichts in der Sekundarstufe II fehlen. Ein 10. Schuljahr wird seitens der Bildungsdirektion für Wien zumeist genehmigt, ein 11. Schuljahr wird teilweise genehmigt, ein 12. freiwilliges Schuljahr den Jugendlichen kaum zugestanden.

Frage 42

Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Verfügung, die zur Verbesserung von Programmen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt ergriffen wurden, und um das geschlechtsspezifische Beschäftigungs- und Lohngefälle zu verringern. Bitte geben Sie spezifische Informationen über Maßnahmen zur Förderung des Übertritts von Menschen mit Behinderungen aus geschützten Arbeitsplätzen in den offenen Arbeitsmarkt an. Bitte geben Sie außerdem an, welche Maßnahmen zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung für die oben genannten Personen getroffen wurden. Bitte stellen Sie Informationen über Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels 8.5 der Nachhaltigen Entwicklungsziele zur Verfügung.⁵

Tatsächlich gibt es keine annähernd ausreichenden flächendeckenden Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen fit für den Arbeitsmarkt zu machen. Das, was im zweiten und dritten Staatenbericht zu Wien ausgeführt wird, ist Flickwerk, das für ein paar Menschen angewendet wird. Ein umfassendes Konzept fehlt. Menschen mit Lernschwierigkeiten wollen z.B. gleichberechtigt wie andere Zugang zum Arbeitsmarkt inklusive spezieller Unterstützungsstrukturen bei der Arbeitssuche und am Arbeitsplatz erhalten, ohne dass vorerst ihre Arbeitsfähigkeit in Frage gestellt wird. Das Ziel „Einkommen statt Taschengeld“ muss im Zusammenwirken von Bund und den Ländern zügig umgesetzt werden.

⁵ <http://indicators.report/targets/8-5/>